

FACT Sheet

Angebotseinholung, Ausschreibung und Vergabe von Leistungen

Projektstätigkeiten sind oftmals komplex bzw. in Teilbereichen so speziell, dass es manchmal erforderlich sein kann, einzelne Aufgaben von externen Dienstleistern durchführen zu lassen. Sie erhalten in diesem FACTSheet unter anderem Informationen zu Schwellenwerten für die Angebotseinholung und Ausschreibung von Dienstleistungen und welche Tätigkeiten nicht Gegenstand einer Vergabe sein können.

Grundsätzlich gilt für alle Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen:

1. Alle zugelassenen Fälle sind in Art. 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 481/2013 abschließend aufgelistet.
2. Die nationalen Vergabevorschriften sind zwingend einzuhalten.
3. Das Leadpartnerprinzip und das Prinzip der gemeinschaftlichen Projektdurchführung können die Vergabe bestimmter Aufgaben als Dienstleistungen ausschließen.

1. Welche Kosten sind förderfähig?

Welche Kosten förderfähig sind, ergibt sich aus Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 481/2013:

Die Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen sind auf folgende Dienstleistungen und Expertise beschränkt, die von anderen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Einrichtungen oder natürlichen Personen als dem Begünstigten im Rahmen des Vorhabens erbracht werden:

- a) Studien oder Erhebungen (z. B. Bewertungen, Strategien, Konzeptpapiere, Planungskonzepte, Handbücher);
- b) berufliche Weiterbildung;
- c) Übersetzungen;
- d) Entwicklung, Änderungen und Aktualisierungen von IT-Systemen und Websites;
- e) Werbung, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit oder Information im Zusammenhang mit einem Vorhaben oder einem Kooperationsprogramm;
- f) Finanzbuchhaltung;

- g) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen oder Sitzungen (einschließlich Miete, Catering und Dolmetschdienste);
- h) Teilnahme an Veranstaltungen (z. B. Teilnahmegebühren);
- i) Rechtsberatung und Notariatsleistungen, technische und finanzielle Expertise, sonstige Beratungs- und Prüfungsdienstleistungen;
- j) Rechte am geistigen Eigentum;
- k) Überprüfungen gemäß Artikel 125 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013; (*Vor-Ort-Kontrollen*)
- l) Bescheinigungs- und Prüfkosten auf Programmebene gemäß den Artikeln 126 und 127 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013; (*Second-Level-Kontrollen*)
- m) Übernahme einer Bürgschaft durch eine Bank oder ein anderes Finanzinstitut, sofern dies aufgrund von Unions- oder nationalen Vorschriften oder in einem vom Begleitausschuss angenommenen Programmplanungsdokument vorgeschrieben ist;
- n) Reise- und Unterbringungskosten von externen Sachverständigen, Referenten, Vorsitzenden von Sitzungen und Dienstleistern;
- o) sonstige im Rahmen der Vorhaben erforderliche Expertise und Dienstleistungen.

Bitte beachten Sie beim Ansatz der Kosten für die Revision, dass jährlich mindestens ein obligatorischer Auszahlungsantrag gestellt werden muss sowie ein zweiter Auszahlungsantrag freiwillig gestellt werden kann, bei denen jeweils Prüfkosten anfallen. Der Prüfer wird auch verpflichtet werden, einen gewissen Umfang der Prüfungen beim Projektträger vor Ort vorzunehmen.

2. Welche nationalen Vorschriften sind zu beachten?

Für externe Dienstleistungen sind die jeweiligen nationalen sowie die EU-Vergaberegelungen zu beachten.

Für **deutsche Projektpartner mit öffentlich-rechtlichem Status** gilt, dass gemäß §§ 3 Abs. 6 VOL/A i.V.m. §14 Abs. 3 MFG und 4 Abs. 1 Satz 2 SHVgVO Leistungen von öffentlichen Auftraggebern nur bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von EUR 500 (netto) unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden können (Direktkauf). Das bedeutet im Umkehrschluss, dass ab einem voraussichtlichen Nettowert von 500€ mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen sind und dokumentiert werden müssen.

Dänische Partner mit öffentlich-rechtlichem Status richten sich bitte für Schwellenwerte und notwendige Verfahren nach dem Udbudsloven¹, dem Leitfaden für Ausschreibungsvorschriften und den übrigen verwaltungsrechtlichen Prinzipien. Danach ist nicht allein der Auftragswert entscheidend, sondern auch der Gegenstand des Vertrages zu berücksichtigen.

¹ www.udbudsportalen.dk, www.kfst.dk

Private Partner sowohl aus Dänemark als auch aus Deutschland müssen ab einem Schwellenwert von 2.500€ mindestens drei Angebote einholen und dokumentieren.

3. Welche Einschränkungen können sich aus dem Leadpartnerprinzip bzw. aus sonstigen Vorschriften ergeben?

Die Übergänge sind in diesem Bereich sicher sehr fließend. Richtschnur sollte sein, dass keine Aufgaben von einem Dienstleister übernommen werden sollten, die eigentlich originär dem Leadpartner zuzuordnen sind und/oder die Zusammenarbeitsaufgaben eines Interreg-Projekts betreffen. Zur Bewertung kann man die EU-Verordnung², das Handbuch und vor allem den Leadpartnervertrag heranziehen.

Darüber hinaus befinden sich im Bewertungsschema Kriterien, die den Kooperationsgedanken eines grenzüberschreitenden Projektes ausdrücken. Sollte einer dieser Punkte in einem Projekt nicht oder nicht zufriedenstellend erfüllt sein, würde dies dazu führen, dass ein Projektantrag an dieser Stelle keine gute Bewertung erhalten könnte.

Unabhängig davon sollte der Leadpartner immer im Hinterkopf behalten, dass er gem. Art. 6 Abs. 4 des Leadpartnervertrages die Verantwortung für die Durchführung des gesamten Projekts trägt. Er vertritt die Projektpartner nach außen und haftet gegenüber der Verwaltungsbehörde für die von ihnen begangenen Pflichtverletzungen wie für eigenes Verschulden. Daraus folgt, dass für den Fall, dass die Verwaltungsbehörde aus einem der in Art. 8 des Leadpartnervertrages genannten Gründe die Erstattung des Zuschusses oder eines Teils hiervon verlangt, der Leadpartner gegenüber der Verwaltungsbehörde in vollem Umfang haftet.

Bei allen Projekten muss deshalb sichergestellt sein, dass einerseits wegen der Haftungsfrage und andererseits wegen des Kooperationsgedankens der Leadpartner originäre Aufgaben nicht aus der Hand gibt.

² Verordnung (EU) Nr. 1299/2013